

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Ab 1. Januar 2010 können Erbinnen und Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung einer verstorbenen Person von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt zehn Steuerjahre geschuldet.

Nach der bisherigen Regelung konnte bei einer Steuerhinterziehung einer verstorbenen Person die Nachsteuer (für Vorjahre geschuldete Steuer) inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahren vor dem Tod eingefordert werden. Neu kann sie mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nachgefordert werden. Die Erbinnen und Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars mitwirken). Die verkürzte Nachbesteuerung wird nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden keine Kenntnis hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Straflose Selbstanzeige

Ab dem 1. Januar 2010 gehen natürliche und juristische Personen bei einer erstmaligen Selbstanzeige einer Hinterziehung straffrei aus, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Hinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt,
- die steuerpflichtige Person unterstützt die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente bzw. der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos,
- sie bemüht sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Sind diese Bedingungen erfüllt, wird nicht nur von einem Bussenverfahren abgesehen, sondern es erfolgt auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke dieser Steuerhinterziehung begangen worden sind. Erhoben wird nur die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für zehn Jahre. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Strafbefreiung ausgeschlossen. Die Busse wird dann auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer festgesetzt. Dies gilt auch bei jeder weiteren Selbstanzeige.

Unter denselben Voraussetzungen ist eine straflose Selbstanzeige auch für Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) und bei juristischen Personen vorgesehen. Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Vertretung einer juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertretungen abgesehen.

Betroffen von den diesen Massnahmen sind die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern des Kantons und der Gemeinden.

Gesetzesartikel:

Art. 53a und Art. 56 Abs. 1^{bis} StHG; Art. 153a und Art. 175 Abs. 3 und 4 DBG; § 178 a und § 211 Abs. 3,4 , § 258a StG; s. ferner Luzerner Steuerbuch Bd. 2a Weisungen StG § 178a Nr. 1 und § 211 Nr. 2.

Die folgenden zwei Beispiele zeigen die finanziellen Auswirkungen einer straflosen Selbstanzeige gegenüber dem ordentlichen Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren sowie einer zweiten Selbstanzeige auf.

Beispiel 1

Einkommen veranlagt: Ø 90'000.--
 Einkommen hinterzogen ¹⁾ Ø 5'500.--
 Vermögen veranlagt 0.--
 Vermögen hinterzogen 0.--

	Staats- und Gemeindesteuern			direkte Bundessteuer		
	Nachsteuer	Busse	Total	Nachsteuer	Busse	Total
erste Selbstanzeige	15'002.30		15'002.30	5'039.40		5'039.40
zweite Selbstanzeige	15'002.30	2'370.--	17'372.30	5'039.40	810.--	5'849.40
ordentliches Verfahren ²⁾	15'002.30	8'880.--	23'882.30	5'039.40	3'040.--	8'079.40

Beispiel 2

Einkommen veranlagt: Ø 180'000.--
 Einkommen hinterzogen ¹⁾ Ø 20'000.--
 Vermögen veranlagt Ø 0.--
 Vermögen hinterzogen ¹⁾ Ø 310'000.--

	Staats- und Gemeindesteuern			direkte Bundessteuer		
	Nachsteuer	Busse	Total	Nachsteuer	Busse	Total
erste Selbstanzeige	72'703.10		72'703.10	29'822.50		29'822.50
zweite Selbstanzeige	72'703.10	11'010.--	83'713.10	29'822.50	5'970.--	35'797.50
ordentliches Verfahren ²⁾	72'703.10	41'200.--	113'903.10	29'822.50	17'500.--	47'322.50

¹⁾ Während 10 Jahren hinterzogen

²⁾ Busse aufgrund der Mitwirkung (Einreichung der Unterlagen) reduziert

Steueramnestie - Häufig gestellte Fragen

Wer kann von der Steueramnestie Gebrauch machen?

Alle Steuerpflichtigen in der Schweiz können eine straflose Selbstanzeige machen, also natürliche wie auch juristische Personen.

Welche Beträge muss ich angeben?

Es müssen vollständige Angaben zu den hinterzogenen Bestandteilen des Vermögens und des Einkommens gemacht werden.

Wie muss ich vorgehen?

Die steuerpflichtige Person muss sich bei ihrer Steuerbehörde melden und ausdrücklich darauf hinweisen, dass frühere Veranlagungen nicht korrekt sind.

Bis wann kann ich von der Steueramnestie Gebrauch machen?

Es gibt keine zeitliche Begrenzung. Eine straflose Selbstanzeige kann jedoch nicht mehr gemacht werden, wenn die Hinterziehung der Steuerbehörde bereits bekannt ist.

Kann eine Amnestie mehrmals beantragt werden?

Nein. Wenn sich eine steuerpflichtige Person erstmals selbst anzeigt und sich anschliessend ernsthaft bemüht, die geschuldete Nachsteuer zu begleichen, bleibt sie straffrei. Bei jeder weiteren Selbstanzeige kann die steuerpflichtige Person jedoch mit einer ermässigten Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer rechnen, wenn sie mit den Behörden kooperiert.

Wenn ich mich selber anzeige: Was droht mir dann?

Sind die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige erfüllt, entfällt die Busse. Hingegen muss man auf zehn Jahre zurück die Nachsteuer inklusive Verzugszinsen zahlen. Ebenfalls nachzahlen muss man alle übrigen nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschaftsteuern, Schenkungssteuern oder AHV-Beiträge.

Werde ich irgendwo registriert? Und wer hat Einblick in diese Daten?

Die Selbstanzeige wird bei den Steuerbehörden in den Akten vermerkt. Die Steuerbehörde untersteht der Geheimhaltungspflicht. Einblick in diese Akten haben lediglich die eidgenössische und die kantonalen Steuerbehörden sowie die steuerpflichtige Person selbst.

Wie viel muss ich nachzahlen?

Die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins können auf zehn Jahre zurück erhoben werden.

Was ist, wenn ich ein Erbe antrete und dann feststelle, dass die verstorbene Person eine Steuerhinterziehung begangen hat?

Erbinnen und Erben haben die Möglichkeit der vereinfachten Nachbesteuerung. Neu werden die Nachsteuern samt Verzugszins nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden eingefordert.